



universität  
wien

# Aufsichtsratsvorsitz

Univ.-Ass. Dr. Simon Ewerz & Univ.-Ass. Dr. Adnan Tokić  
Club der Aufsichtsrät\*innen, 16. Februar 2026



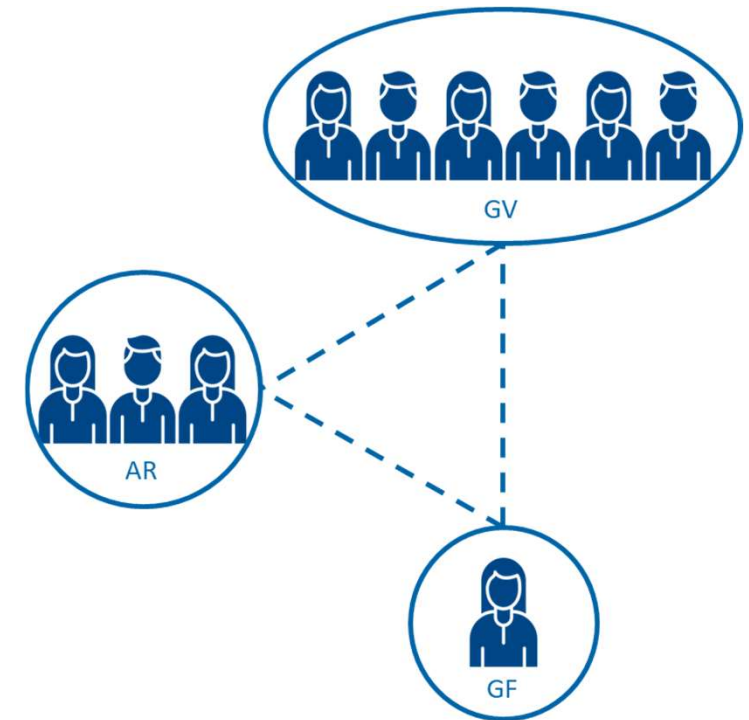
# Agenda

1. Einführung
2. Aufsichtsratsvorsitz: Rechtsposition und Kompetenzen
3. Fazit

# 1. Einführung

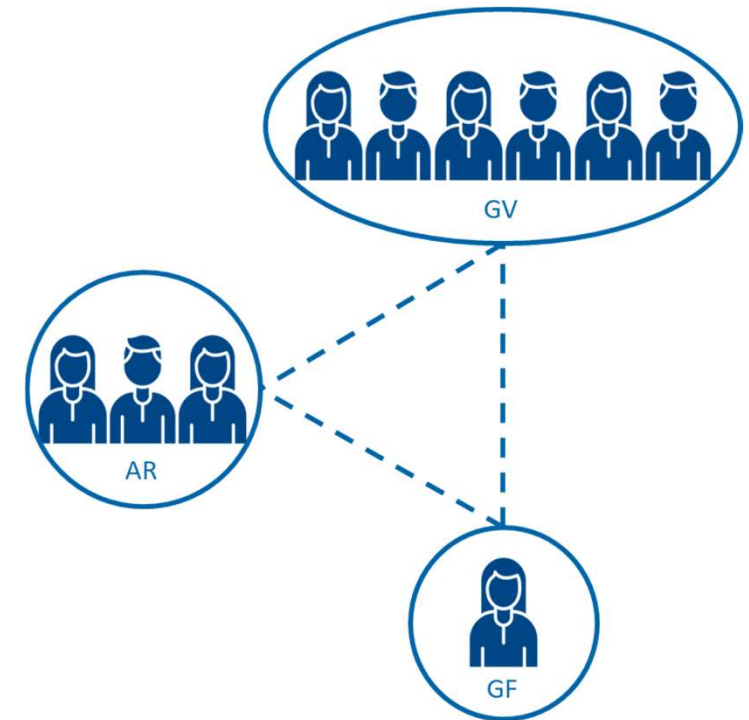
# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH



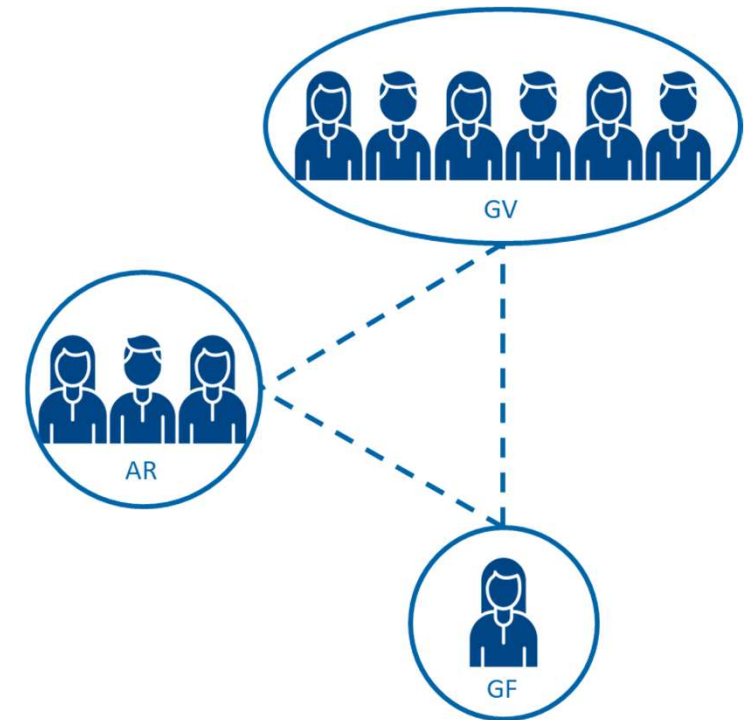
# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH
- **Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung**



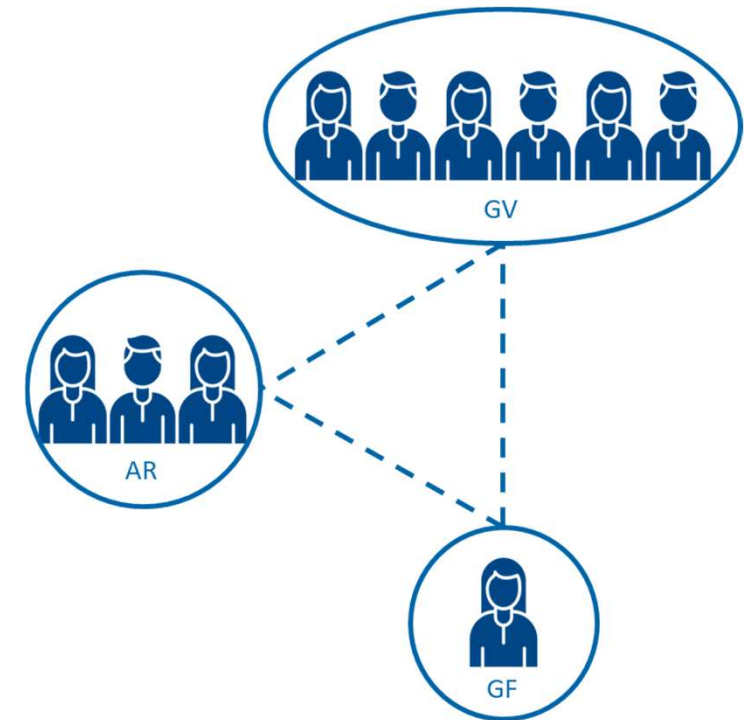
# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH
- Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung
  - **kritische Beratung und Begleitung neuer Maßnahmen**



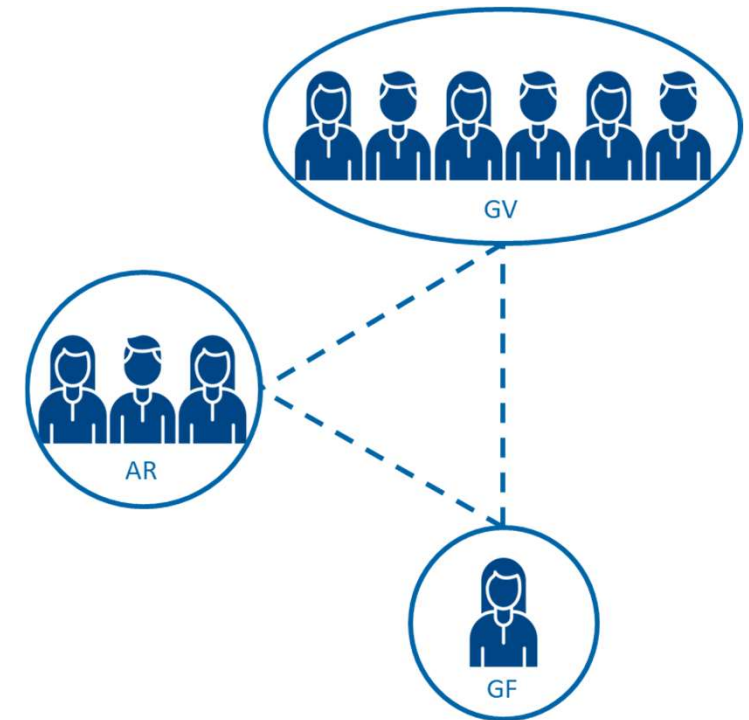
# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH
- Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung
  - kritische Beratung und Begleitung neuer Maßnahmen
  - **aktuelles Umfeld – wo wollen wir hin (Strategie?)**



# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

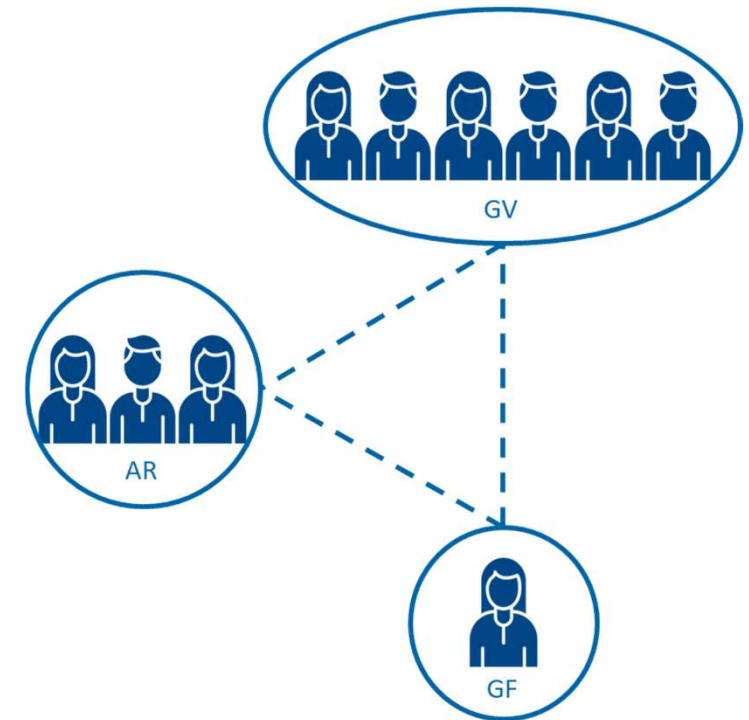
- Corporate Governance der GmbH
- Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung
  - kritische Beratung und Begleitung neuer Maßnahmen
  - aktuelles Umfeld – wo wollen wir hin (Strategie?)
  - **Rahmen: (geo-) politisch, wirtschaftlich, regulatorisch**





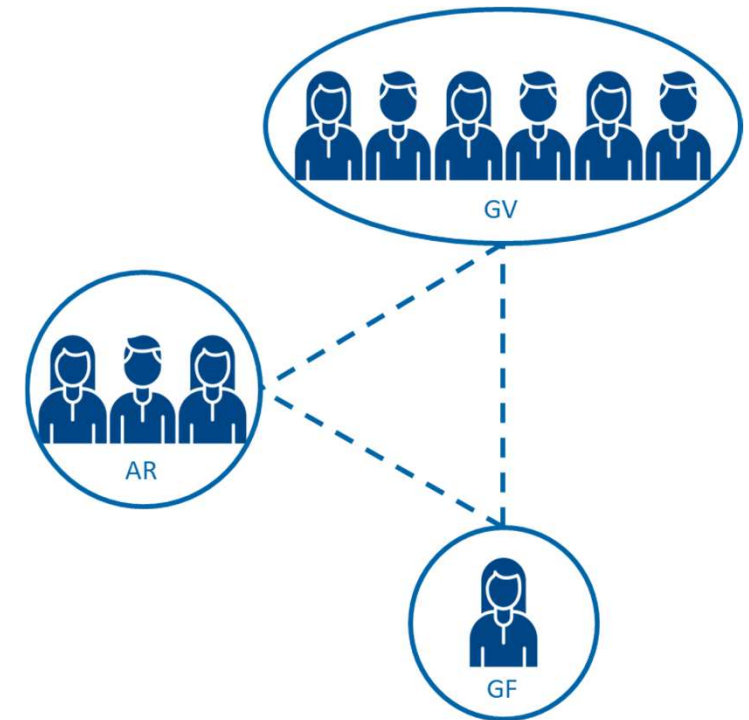
# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH
- Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung
  - kritische Beratung und Begleitung neuer Maßnahmen
  - aktuelles Umfeld – wo wollen wir hin (Strategie?)
  - Rahmen: (geo-) politisch, wirtschaftlich, regulatorisch
  - **Aufgaben im Inneren, nicht nach außen!**



# Der Aufsichtsrat in der GmbH der öffentlichen Hand

- Corporate Governance der GmbH
- Aufsichtsrat – Geschäftsführung – Generalversammlung
- **Unterschiede zur AG!**



# Kompetenzen des Aufsichtsrats in der GmbH

- Überwachung der Geschäftsführer in ihrer Leitungstätigkeit (§ 30 j Abs 5 GmbHG) –  
aber: Weisungsrecht der GV → mögliches Überstimmen, aber kein Auslassen des AR

# Kompetenzen des Aufsichtsrats in der GmbH

- Überwachung der Geschäftsführer in ihrer Leitungstätigkeit (§ 30 j Abs 5 GmbHG) –  
aber: Weisungsrecht der GV → mögliches Überstimmen, aber kein Auslassen des AR
- **Enges Zusammenwirken mit (Abschluss-) Prüfern**



# Kompetenzen des Aufsichtsrats in der GmbH

- Überwachung der Geschäftsführer in ihrer Leitungstätigkeit (§ 30 j Abs 5 GmbHG) –  
aber: Weisungsrecht der GV → mögliches Überstimmen, aber kein Auslassen des AR
- Enges Zusammenwirken mit (Abschluss-) Prüfern
- **Strategische Begleitung/Beratung/Unterstützung der Geschäftsführung**

# Kompetenzen des Aufsichtsrats in der GmbH

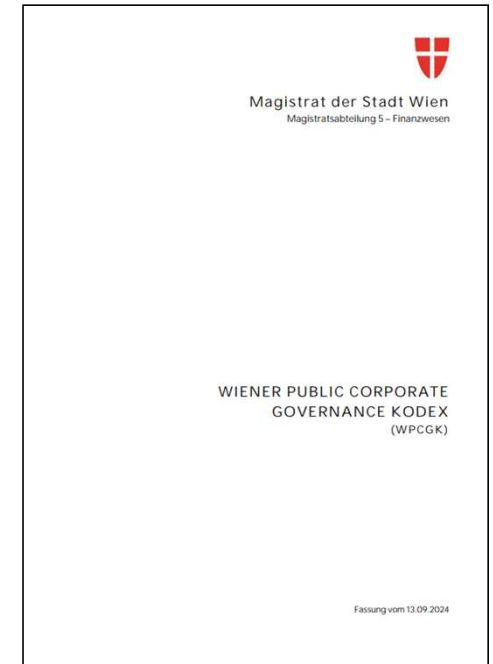
- Überwachung der Geschäftsführer in ihrer Leitungstätigkeit (§ 30 j Abs 5 GmbHG) –  
aber: Weisungsrecht der GV → mögliches Überstimmen, aber kein Auslassen des AR
- Enges Zusammenwirken mit (Abschluss-) Prüfern
- Strategische Begleitung und Beratung der Geschäftsführung
- ~~Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung~~

# Kompetenzen des Aufsichtsrats in der GmbH

- Überwachung der Geschäftsführer in ihrer Leitungstätigkeit (§ 30 j Abs 5 GmbHG) –  
aber: Weisungsrecht der GV → mögliches Überstimmen, aber kein Auslassen des AR
- Enges Zusammenwirken mit (Abschluss-) Prüfern
- Strategische Begleitung und Beratung der Geschäftsführung
- ~~Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung~~
- ~~Feststellung/Billigung von Jahresabschluss, Lagebericht, Nachhaltigkeitsbericht~~

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- Gesetz und Kodices



#### 4.6. Verankerung im Unternehmen

Je nachdem, ob die Stadt Wien alleinige bzw. Mehrheitseigentümerin des Unternehmens ist, oder nur eine Hälfte- oder eine Minderheitsbeteiligung hält, kann die Implementierung des WPCGK im Unternehmen unterschiedlich verankert werden:

- **Verankerung im Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen**
  - V** Die Stadt Wien verankert als alleinige oder Mehrheitseigentümerin und in beherrschten Unternehmen die Anwendung des WPCGK im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens sowie in den Geschäftsordnungen des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans.
- **Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsorgans**
  - E** Ist die Stadt Wien Hälfte- oder Minderheitseigentümerin, soll die Person, welche die Stadt Wien in der Gesellschafterversammlung vertritt, auf Maßnahmen im Sinne des WPCGK hinwirken und einen Beschluss zur Anwendung des Kodex anregen.

Auch das Aufsichtsorgan soll diese Vorgehensweise mittragen, die von der Stadt Wien entsandten oder nominierten Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen ebenso darauf hinwirken.

Quelle: WPCGK (Seite 9)



# Rechtliche Rahmenbedingungen

- Gesetz und Kodices
- **Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung**



# Besonderheiten: öffentliche Unternehmen

- Eigentum der öffentlichen Hand (Stadt Wien)



# Besonderheiten: öffentliche Unternehmen

- Eigentum der öffentlichen Hand (Stadt Wien)
- **Erfüllung öffentlicher Aufgaben**



## 2. Aufsichtsratsvorsitz: Rechtsposition und Kompetenzen

# Aufsichtsratsvorsitz: Rechtsposition und Kompetenzen

„Breites Delta“ zwischen Gesetz und Praxis (?)

## Ausdrückliche gesetzliche Regelungen

- Zwingende Wahl (§ 30g I GmbHG)
- Sonderberichterstattung aus „wichtigem Anlass“ (§ 28a I 3 GmbHG)
- Unterzeichnung der Niederschrift (§ 30g II GmbHG)
- Einberufung auf Verlangen (§ 30i I GmbHG)
- Anforderungsberichterstattung (§ 30j II 3 GmbHG)

## (Praktische) Kernaufgaben

- „Mittlerfunktion“ zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Organisation und Koordination der Aufsichtsratsarbeit
- Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung
- Repräsentation des Aufsichtsrats nach außen
- Vgl E-Regel 5.2.10, E-Regel 5.4.3 W-PCGK

# Aufsichtsratsvorsitz: Rechtsposition und Kompetenzen

## Dialog zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Geschäftsführung

### Überwachung als Kernaufgabe



- Retrospektive und prospektive Dimension (vgl V-Regel 5.2.2 W-PCGK)
- Beratung der Geschäftsführung bei Zukunftsvorhaben und Fragen der Geschäftspolitik („Strategie“; vgl V-Regel 5.2.4 W-PCGK)



### Information als Grundvoraussetzung



- Informationsasymmetrie zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Gesetzliche Informationsinstrumente (vgl V-Regel 5.4.2 W-PCGK)
- „Informationelle Leitfunktion“ des Aufsichtsratsvorsitz

### Aufsichtsratsvorsitz als Sparringspartner



- („Informeller“) Dialog zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Geschäftsführung (vgl C-Regel 37 ÖCGK)
- Informationskoordination im Gremium; Sitzungsvorbereitung (vgl E-Regel 5.4.3)



# Aufsichtsratsvorsitz: Rechtsposition und Kompetenzen

## Organisation und Evaluierung der Aufsichtsratsarbeit

### „Responsive“ Aufsichtsratsorganisation

- Gewährleistung kurzfristiger Handlungsfähigkeit, gerade in Krisen
- Ausschussbildung, virtuelle/hybride Sitzungen (E-Regeln 5.2.25 u 5.2.28 W-PCGK); ferner Gremienkultur



### Sitzungsvorbereitung und -durchführung

- Festlegung der Tagesordnung
- Beiziehung von Geschäftsführung (E-Regel 5.4.3 W-PGCK) und Experten
- Sitzungsleitung, insb „Rechtmäßigkeitskontrolle“(vgl E-Regel 5.4.3 W-PGCK)



### Selbstevaluierung

Sicherung einer effektiven Aufsichtsratsarbeit  
(vgl E-Regel 5.2.11 W-PCGK)



# 3. Fazit



universität  
wien

# Vielen Dank!



**Univ.-Ass. Dr. Simon Ewerz**

[simon.ewerz@univie.ac.at](mailto:simon.ewerz@univie.ac.at)

+43 1 4277 35209



**Univ.-Ass. Dr. Adnan Tokić**

[adnan.tokic@univie.ac.at](mailto:adnan.tokic@univie.ac.at)

+43 1 4277 35908